

BANK-/ FINANZRECHT & KAPITALMARKT- RECHT

Übergangsfrist für starke Kunden- authentifizierung bei Online- Zahlungen endet 2020

Seit dem 14. September 2019 fordern die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015 – *Payment Services Directive 2* – „PSD 2“) und das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz bei Online-Zahlungen wie bspw. Kreditkartenzahlungen über das Internet eine sog. starke Kundenauthentifizierung. Eine starke Kundenauthentifizierung benötigt Authentifizierungselemente aus mindestens zwei der drei Kategorien „Wissen“ (bspw. Passwort), „Besitz“ (bspw. registriertes Mobiltelefon) und persönlicher „Inhärenz“ (bspw. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung). Da viele Online-Anbieter ihre Systeme nicht rechtzeitig umstellen konnten und Störungen des Online-Handels zu befürchten waren, hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) am 21. August 2019 verkündet, dass sie für Kreditzahlungen im Internet bis auf Weiteres nicht auf eine starke Kundenauthentifizierung bestehen werde.

Nun hat die BaFin entschieden, dass diese Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 endet. Ab diesem Zeitpunkt ist die starke Kundenauthentifizierung bei Online-Zahlungen anzuwenden.

Novellierung des Geldwäschegesetzes – Öffentlichkeit des Transparenzregisters

Die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden mit Umsetzung der Fünften Geldwäscherrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.05.2018) erweitert. Die Umsetzung hat bis spätestens 10. Januar 2020 zu erfolgen.

Insbesondere wird der Kreis der sog. Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG), die zur Identifizierung ihrer Vertragspartner sowie zu weiteren Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet sind, ausgeweitet. Zu den Verpflichteten gehören künftig auch Anbieter bestimmter Dienstleistungen für Kryptowerte (bspw. Tauschbörsen) sowie, vorbehaltlich bestimmter Schwellenwerte, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter.

Das Transparenzregister, das Auskunft über Name, Geburtsdatum, Wohnort und künftig außerdem Staatsangehörigkeit wirtschaftlich Berechtigter von Gesellschaften und anderen rechtlichen Strukturen gibt, wird künftig auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses für jedermann einsehbar sein. Bislang konnten nur Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichtete sowie Personen mit berechtigtem Interesse auf die Daten zugreifen.

Zudem wird eine Nachforschungspflicht für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften eingeführt. Bereits heute sind diese verpflichtet, Informationen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen und dem Transparenzregister mitzuteilen. Da wirtschaftlich Berechtigte aber oft erst am Ende mehrstufiger Beteiligungsstrukturen stehen, war es den mitteilungspflichtigen Gesellschaften in der Praxis kaum möglich derartige Informationen zu erhalten. Künftig müssen die meldepflichtigen Gesellschaften in „angemessenem Umfang“ Auskunft von ihren direkten Anteilseignern fordern. Verstoßen sie gegen diese Nachforschungspflicht, drohen empfindliche Bußgelder.

Verpflichtete, die im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten Einsicht in das Transparenzregister nehmen, müssen künftig Unstimmigkeiten zu den Daten, die ihnen ihr Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat, melden.



Joel F. Schaaf

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Dr. Christoph Schmitt

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Rainer Süßmann

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Heinrich Meyer | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-0
Heinrich Meyer | Heinrich.Meyer@bblaw.com
Dr. Christoph Schmitt | Christoph.Schmitt@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-0
Dr. Dirk Tuttlies | Dirk.Tuttli@bblaw.com